

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Besteht der Bewerber eine Fachprüfung nicht, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Prüfungsergebnisse und Bildung der Gesamtnote“ durch die Worte „Gesamtnote der mündlichen Prüfung und Gesamtergebnis der Promotion“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Hat der Bewerber alle mündlichen Fachprüfungen bestanden, so stellt der Promotionsausschuß die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Promotion fest.

(2) Als Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird das auf zwei Dezimalstellen errechnete arithmetische Mittel der Noten der drei Fachprüfungen festgelegt.

(3) Das Gesamtergebnis der Promotion wird durch eine Note bezeichnet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung errechnet. Das Gesamtergebnis lautet für Bewerber mit einem arithmetischen Mittel

bis 0,6	summa cum laude (ausgezeichnet)
von 0,61 bis 1,50	magna cum laude (sehr gut)
von 1,51 bis 2,50	cum laude (gut)
von 2,51 bis 3,15	rite (genügend).“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher und kultureller Verdienste kann die Katholische Universität Eichstätt durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den Grad eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen.

(2) Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von mindestens drei Vierteln der Professoren der Fakultät gestellt und von einem Professor der Fakultät begründet werden.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat unter Würdigung des begründeten Antrages.

(4) Die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die Verdienste des Promovierten hervorzuheben.“

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Laufende Promotionsverfahren werden nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt, es

sei denn, der Bewerber beantragt unwiderruflich die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt vom 17. Februar 1988 sowie der Zustimmung des Stiftungsvorstandes vom 24. Oktober 1989 und des mit Schreiben vom 27. Juli 1989 Nr. C/8 – 6/33832 erklärten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Eichstätt, den 7. November 1989

Prof. Dr. Nikolaus Lobkowicz  
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. November 1989 in der Katholischen Universität Eichstätt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. November 1989.

KWMBI II 1990 S. 242

221021.0854-WK

## Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg

Vom 11. April 1990

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KWMBI II S. 155) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Worten „sämtliche Professoren der Fakultät“ ein Komma und die Worte „alle Universitätsdozenten der Fakultät“ eingefügt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. Dezember 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. April 1990 Nr. C/8 – 5 d/13 655.

Regensburg, den 11. April 1990

Der Rektor:  
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 11. April 1990 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. April 1990 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 1990.

KWMBI II 1990 S. 243